



Gesamtschule Nordstadt
Leostraße 37
41462 Neuss

Schülerin/Schüler: _____
volljährig: ja nein
Klasse: _____
Erziehungs-
berechtigte: _____
Datum: _____

Antrag auf Beurlaubung

Bezug: § 43 Abs. 3 SchulG vom 15.02.2005 (zuletzt geändert 05.04.2011)

- Hiermit beantragen wir für unseren Sohn
 Hiermit beantragen wir für unsere Tochter
 Hiermit beantrage ich für mich

die Beurlaubung vom Schulbesuch

am _____ = 1 Schultag

vom _____ bis _____ = _____ Schultage *)

Begründung:

(bitte gegebenenfalls auf der Rückseite fortsetzen)

Es ist mir bekannt, dass aus dem versäumten Unterricht keine Rechte abzuleiten sind; der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen. Genehmigungen, die an den Ferien angrenzen, sind im Allgemeinen nicht zulässig.

Erziehungsberechtigte

Die Beurlaubung wird genehmigt
 nicht genehmigt

Klassenleitung/Abteilungsleitung/Schulleitung

Schulaufsichtsbehörde

*) Der Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenleitung/Jahrgangsstufenleitung,
b) bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres von der Abteilungsleitung,
c) bis zu einem Jahr innerhalb eines Schuljahres vom Schulleiter,
d) darüber hinaus von der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Über die Beurlaubung einer Schülerin/eines Schülers unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet, sofern nicht nach d) die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, der Schulleiter.

Städtische Gesamtschule – Sekundarstufe I und II

fon: 02131-7527920 – fax: 02131-7527949 – email: ge.nord@stadt.neuss.de